

BSG stellt Arztgeheimnis vor Kasseninteressen

In einer aktuellen Entscheidung hat das Bundessozialgericht (Aktenzeichen: B 3 KR 19/09 R) hat das BSG die ärztliche Schweigepflicht gestärkt. Gegenstand des Verfahrens war die Frage, ob eine gesetzliche Krankenkasse ein Einsichtsrecht in die vollständigen Behandlungsunterlagen eines Patienten vom Träger eines Krankenhauses beanspruchen kann – im konkreten Fall wurde dies mit dem Ziel der Prüfung und des Nachweises eines Behandlungsfehlers vom Krankenhaus verlangt. Die Patientin war zwischenzeitlich verstorben, so dass eine Schweigepflichtentbindungserklärung nicht mehr eingeholt werden konnte.

Das BSG hat zutreffend klargestellt, dass kein originäres Auskunfts- oder Einsichtsrecht der Krankenkasse besteht. Behandlungsdaten dürfen nur dann an die Krankenversicherung weitergegeben werden, wenn entweder der betroffene Patient der Weitergabe zustimmt oder eine gesetzliche Regelung ein Einsichtsrecht begründet.

Gesetzlich geregelt ist die Herausgabe von Patientendaten an den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK), nicht jedoch an die Krankenkassen selbst. Der MDK kann Behandlungsunterlagen nur zur Erfüllung seines gesetzlichen Prüfantrags verlangen und ist grundsätzlich nicht berechtigt, die Behandlungsunterlagen an die Krankenkasse weiterzugeben.

Nichts anderes gilt im Verhältnis der gesetzlichen Krankenkassen oder privater Krankenversicherungen zum niedergelassenen Vertragsarzt. Die Anforderung von Patientenunterlagen oder Stellungnahmen zur Behandlung durch Krankenkassen oder private Krankenversicherungen ist keine Seltenheit. Doch auch hier dürfen Informationen an die Krankenkassen nur dann weitergegeben werden, wenn der Patient den Arzt insoweit von seiner ärztlichen Schweigepflicht entbunden hat. Der Arzt ist daher gut beraten, sich bei derartigen Anfragen eine aktuelle schriftliche Schweigepflichtentbindungserklärung des Patienten vorlegen zu lassen.

Es schließt sich die Frage an, ob eine allgemein gehaltene Schweigepflichtentbindungserklärung ohne Bezug zu einer konkreten Behandlung und ohne Angabe eines konkreten Behandlungszeitraums ausreicht, um die Weitergabe der Behandlungsdaten an die Krankenkasse zu rechtfertigen. Häufig werden derartige umfassende Erklärungen vom Patienten bereits bei Abschluss eines Versicherungsvertrags abgegeben und dann bei Bedarf hervorgeholt.

Dieser Praxis schiebt eine Entscheidung des Bundesverfassungsgericht (BvR 2027/02 vom 23. Oktober 2006) zur Schweigepflichtentbindung bei Berufsunfähigkeitsversicherungen einen Riegel vor. Das grundrechtlich geschützten allgemeine Persönlichkeitsrecht des Patienten in seiner Ausprägung als Recht der informationellen Selbstbestimmung fordert, dass die Schweigepflichtentbindungserklärung ein bestimmtes Auskunftersuchen bezeichnet und dass sie bestimmte Auskunftsstellen benennen muss, also angeben, wer Auskunft berechtigt wird und an wen die Auskunft zu erteilen ist. Hintergrund dieser Anforderungen ist, dass der Patient im Sinne seiner Datenhoheit entscheiden muss, welche Daten betreffend welche Krankheitsbilder und zu welchen Zwecken der Krankenkasse oder Versicherung zugänglich gemacht werden.